



· Amtliche Bekanntmachungen:	9
· Aktuell Wissenswertes	19
· Kirche in Lichtenstein	21
· Vereine in Lichtenstein	24
· Ortsteil Unterhausen	25
· Ortsteil Holzelfingen	29
· Ortsteil Honau	33

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Lichtenstein.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in wenigen Tagen geht ein weiteres von Krisen und ungeahnten Herausforderungen geprägtes Jahr zu Ende.

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen vielfältigen Auswirkungen hat sich unsere Welt grundlegend verändert, haben sich unumstößlich geglaubte Gewissheiten aufgelöst.

In angespannten Zeiten wie diesen fällt es nicht leicht, in die gewohnte Festtagsstimmung zu finden.

Gerade jetzt ist es aber umso wichtiger, die geruhsame Zeit rund um Weihnachten und den Jahreswechsel zu nutzen.

Gemeinsam mit der Familie und dem Freundeskreis können wir uns auf all das besinnen, was für uns wichtig und wesentlich ist und neue Kraft und Zuversicht für das kommende Jahr schöpfen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen - auch im Namen des Gemeinderates, der beiden Ortschaftsratsgremien sowie der gesamten Gemeindeverwaltung - ein besinnliches Weihnachtsfest, einen gelungenen Jahresausklang und für das Jahr 2023 Gesundheit, Wohlergehen und eine friedvolle Zeit.

Es grüßen Sie herzlich

Peter Nußbaum
Bürgermeister

Martin Schwarz
Ortsvorsteher
Holzelfingen

Wilfried Schneider
Ortsvorsteher
Honau

Weihnachtsengel in Lichtenstein



Auch in diesem Jahr war die Weihnachtsaktion für Kinder aus einkommensschwachen Familien bei uns in Lichtenstein ein voller Erfolg. Viele Kinder oder ihre Eltern schrieben ihre Weihnachtswünsche auf einen Engel, der dann an die Engelwolke im Foyer gehängt wurde. Bald waren alle diese Engel von Bürgern, die den Kindern eine Freude machen wollten, abgeholt worden.

Nach und nach wurden die Geschenke, mit dem Engel versehen, wieder im Familienbüro abgegeben und die Kinder können nun kurz vor Weihnachten ihre Geschenke in Empfang nehmen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Mitbürgern, die es uns ermöglicht haben, diese Aktion durchzuführen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

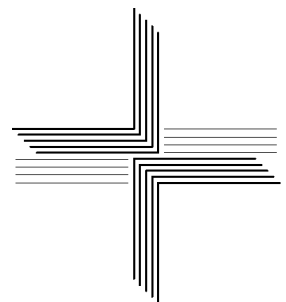




Herzliche Einladung zur Allianzgebetswoche 2023

- **Montag, den 09.01.23 um 19.30 Uhr**
im Gemeindehaus in Honau
Thema: Freude an Jesus Christus
Referent: Pfr. Manfred Schüsselin
- **Mittwoch, den 11.01.23 um 19.30 Uhr**
im ev. Gemeindehaus in Unterhausen
Thema: Zur Freude geschaffen
Referentin: Pfrin. Katharina Dolmetsch-Heyduck
- **Freitag, den 13.01.23 um 19.30 Uhr**
im Gemeindehaus in Holzelfingen
Thema: Freude über die Erlösung
Referent: Pfr. Sebastian Schmauder

Veranstalter: Evangelische Allianz Lichtenstein





Krippenspiel

Evangelische Kirchengemeinde Holzelfingen



Samstag, 24. Dezember 2022, 16:00 Uhr
St.-Blasius-Kirche Holzelfingen

Ein Kindermusical
von Bobby Gaupp und Tobi Wörner



Häsentstaubung am 06.01.23

(Uhrzeitänderung Beginn 16.30 Uhr)

Christbaumsammeln in Lichtenstein am 07.01.2023

Die Narrenzunft Krautscheißer wünscht allen Lichtensteinern
frohe Weihnachten und einen guten und gesunden Rutsch ins
Jahr 2023!



**Am 06. Januar 2023 um 16.30 Uhr bei der Uhlandschule,
begrüßen die Narren die fünfte Jahreszeit mit der Häsentstaubung**

Dazu laden wir Sie herzlich ein. Erleben Sie eine unterhaltsame
Geschichte rund um das Erwecken der Hästräger.

Durst und Hunger brauchen Sie bei uns nicht zu haben. Fürs leibliche
Wohl ist gesorgt.

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona und
Hygiene Regeln statt.



Info zum Christbaumsammeln

Sie möchten Ihren ausgedienten Christbaum loswerden?

Dann stellen Sie Ihren Baum
am **Samstag, 07. Januar 2023 bis 8 Uhr**
sichtbar an die Straße.

Später hinausgestellte Bäume können evtl. aus logistischen
Gründen nicht mehr abgeholt werden.

Die Narrenzunft Krautscheißer holt den Baum gegen eine kleine Spende
von 2 Euro gerne ab.

Bitte an den Baum kein Geld hängen, sondern einen Zettel anheften mit
Name, Straße und Hausnummer. Wir klingeln an der Türe. Natürlich
unter Einhaltung der aktuellen Corona Regeln.

Wir sammeln am 07.01.23 mit fünf Sammelgruppen von 8 Uhr bis ca. 16 Uhr die
bereitgestellten Christbäume, in allen Ortsteilen der Gemeinde Lichtenstein ein:
Unterhausen, Oberhausen, Honau, Traifelberg, Holzelfingen, Stahleck, Göllesberg



Sind Ihre Ausweisdokumente noch gültig?



Jeder Deutsche ab 16 Jahre ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen, bei Auslandsreisen **auch Kinder!**

Bitte überprüfen Sie **!VOR BUCHUNG!** einer Reise die Gültigkeit Ihrer Dokumente und beantragen Sie Ihre Dokumente **RECHTZEITIG!**

Bitte beachten Sie, dass technische Probleme, personelle Engpässe oder erhöhtes Bestellaufkommen **längere Herstellungszeiten** verursachen können.

1. Antragstellung

Der Antrag muss **persönlich** erfolgen.

Notwendige Unterlagen:

- **Aktuelles biometrisches** Foto (das Foto des letzten Ausweises darf nicht noch einmal verwendet werden)
- bisheriger Personalausweis oder Reisepass oder Kinderreisepass
- Geburts-/Abstammungs- oder Heiratsurkunde (Stammbuch) bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises im Scheckkartenformat, grundsätzlich wenn bisheriger Ausweis/Pass nicht in Lichtenstein ausgestellt ist.
- bei Ausstellung eines Ausweises vor dem 16. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung der Eltern, ebenso bei Ausstellung eines Passes für Minderjährige (Zustimmungserklärung können wir vorab zuschicken)
- Fingerabdrücke sind ab 6 Jahre Pflicht
- Unterschrift ist ab 10 Jahre Pflicht

2. Gültigkeit

Der Ausweis/Pass wird **vor Ablauf der Gültigkeit ungültig**, sofern Eintragungen fehlen oder unzutreffend sind (z.B. bei Namensänderung durch Heirat oder Feststellung eines Fehlers der Personendaten). **Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich!**

3. Gebühren

Die Gebühren sind abhängig von Laufzeit und Alter und müssen grundsätzlich **bei Antragstellung** entrichtet werden. Es kann bar oder mit Scheckkarte bezahlt werden.

Kinderreisepass

Für den Grenzübertritt benötigen Kinder ab Geburt einen Kinderreisepass, auch wenn keine Grenzkontrollen stattfinden!

Eine Ausweis-/Passpflicht für Kinder bis 16 Jahre im Inland besteht nicht, es kann jedoch sein, dass manche Fluggesellschaften auch bei Inlandsflügen auf Pässe für Kinder bestehen.

1. Notwendige Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Unterschriften beider Eltern auf Zustimmungserklärung (kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden)
- bei Alleinerziehenden Nachweis des alleinigen Sorgerechts
- Ausweise oder Pässe der Eltern zum Abgleich mit den Unterschriften
- bisheriger Kinderreisepass, falls vorhanden
- **biometrisches Foto unabhängig vom Alter des Kindes**
- Gebühr in Höhe von 13 Euro ist bei Antragstellung zu entrichten

2. Gültigkeit

- **1 Jahr**
- **Vor Ablauf der Gültigkeit ungültig**, sofern Eintragungen fehlen oder unzutreffend sind, z.B. bei Namensänderung.
- Wir empfehlen die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises ab dem 6. Lebensjahr.
- **Wird nicht in allen Staaten dieser Welt anerkannt.** In diesem Fall ist ein Reisepass auszustellen und ein bereits vorhandener Kinderpass wird vor Ablauf der Gültigkeit eingezogen. **Vor Reisebeginn sind hierüber rechtzeitig Informationen einzuholen.** Einreisebestimmungen können bei www.auswaertigesamt.de eingeholt werden.

Kinderreisepässe sind vorläufige Dokumente und können vor Ort ausgestellt werden.

Trotzdem muss bis zur Aushändigung mit einer **Wartezeit bis zu 1 Woche** gerechnet werden. **Wir bitten deshalb um rechtzeitige Beantragung!**



Ausländischen Mitbürgern wird geraten, Ihre Dokumente rechtzeitig vor Urlaubsantritt zu beantragen, damit auch der eventuell neu auszustellende Aufenthaltstitel beim **Ausländeramt** rechtzeitig fertig wird. Es muss mit **langen Wartezeiten** bei der **Terminvergabe und Fertigstellung** gerechnet werden!

Bitte legen Sie grundsätzlich Ihre **neuen Dokumente** dem **Bürgerbüro** vor, damit die Pass-/Ausweisdaten aktualisiert werden können.



Konzertgottesdienst



Evangelische Kirchengemeinden Holzelfingen und Ohnastetten



Trompeten, Corno da caccia
und Blockflöte:
Orgel:
Liturgie:

Matthias Beck, Dettingen/Erms
Hildegund Treiber, Stuttgart
Prädikantin Emese Muert, Hohenstein

**Freitag, 06. Januar 2023 um 10:00 Uhr
in der St.-Blasius-Kirche Holzelfingen**

Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

Der Erlös ist für die vielfältigen Projekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.



Schwäbischer
Albverein

Ortsgruppe Unterhausen

Einladung zur

Familienwanderung

am Freitag, 30.12 2022

Treffpunkt um 13.30 Uhr
am Rewe -Parkplatz.

„Auf dem Sonnenbühler
Klimaweg zur Doline
Weidenwang“

Bei Schneelage mit Schlitten oder Bob.
Strecke bei Schneelage: ca. 4 km

Bitte entsprechende Kleidung und
warme Getränke, sowie eventuell
Weihnachtsgebäck mitbringen!!

Wir freuen uns auf
viele Familien
SAV - Unterhausen





Lust auf einen Job mit Sinn?

Tagesmutter oder Tagesvater werden und Kinder in die Zukunft begleiten!

Sie arbeiten gerne mit Kindern, sind geduldig und zuverlässig? Dann wartet in der Kindertagespflege eine anspruchsvolle und erfüllende Tätigkeit auf Sie!

Qualifizierte Tagesmütter und -väter arbeiten selbständig im eigenen Haushalt, angestellt im Haushalt der Eltern oder im Team in anderen geeigneten Räumen.

In unseren Qualifizierungskursen bereiten wir Sie umfassend auf Ihre Tätigkeit vor.

Neuer Kursstart QHB-23-101 am 16.01.2023

16.01.23 bis 20.07.2023, Mo. u. Do. 8.30 – 11.45 Uhr
Online Zoom

Einzelne Termine finden in Präsenz in Reutlingen in der Federnseestr. 4 statt.

Es gibt noch wenige freie Plätze!

Für alle Interessierte findet am 09.01.2023 um 18:00 Uhr eine Informationsveranstaltung online statt. Anmeldung unter: broecker@tagesmuetter-rt.de

Weitere Informationen:

verwaltung@tagesmuetter-rt.de
www.tagesmuetter-rt.de

»» Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts und der Ortsämter

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungszwang	4
§ 6 Art der Versorgung	4
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	5
§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang	5
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs	6
§ 10 Einstellung der Versorgung	6
§ 11 Grundstücksbenutzung	7
§ 12 Zutrittsrecht	7

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag	8
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse	8
§ 15 Kostenerstattung	9
§ 16 Private Anschlussleitungen	9
§ 17 Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 20 Technische Anschlussbedingungen	11
§ 21 Messung	11
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen	11
§ 23 Ablesung	12
§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz	12
§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 27 Beitragsschuldner	13
§ 28 Beitragsmaßstab	13
§ 29 Grundstücksfläche	13
§ 30 Nutzungsfaktor	14
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt	14
§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt	14
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	15
§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen	16
§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht	16
§ 36 Beitragssatz	17
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld	17
§ 38 Fälligkeit	18
§ 39 Ablösung	18

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz	18
§ 41 Gebührenschuldner	18
§ 42 Grundgebühr	18
§ 43 Verbrauchsgebühren	19
§ 44 Gemessene Wassermenge	19
§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten	19
§ 46 Entstehung der Gebührenschuld	20
§ 47 Vorauszahlungen	20
§ 48 Fälligkeit	20

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten	21
§ 50 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen	22
§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	23

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer	23
§ 54 Inkrafttreten	23

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleichstehen.

- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Fall der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich

ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens

zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer, darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstückbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-

gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jeder Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs.2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs.4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromele im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer den Zutritt verweigert, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag**§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zu gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächlich Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
 Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die

hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist dies zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist dies gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,63 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

- (3) mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- (2) Der Betrag eine Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h	80 m ³ /h	120 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h	40 m ³ /h	60 m ³ /h
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinien (MID)</i>						
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5 m ³ /h	7,9 und 12,5 m ³ /h	20 m ³ /h	31,25 m ³ /h	78,75 m ³ /h	125,00 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h	63 m ³ /h	100 m ³ /h
€/Monat	1,50	2,50	4,60	7,60	18,90	30,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,39 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,39 Euro.
- (3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Die Verbrauchsgebühr ist dabei dieselbe wie beim Zählertarif (Abs. 1).

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zu grunde gelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor

Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 49 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtung der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumut-

barer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 15.12.2022

gez. Nußbaum
Bürgermeister



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0

Gemeinde Lichtenstein
Landkreis Reutlingen

1. Änderung

der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lichtenstein vom 14.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,96 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,49 Euro
- (3) weggefallen
- (4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,96 Euro
- (5) weggefallen
- (6) *Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftes der Jahresgebühr angesetzt.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 15.12.2022/16.12.2016

gez. Nußbaum
Bürgermeister

Gemeinde Lichtenstein
Landkreis Reutlingen

2. Änderung

der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Lichtenstein vom 28.10.1999, geändert am 28.06.2001.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein hat am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 der Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser: 45,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 15.12.2022/16.12.2016

gez. Nußbaum
Bürgermeister

Schließung gemeindlicher Einrichtungen während der Weihnachtsferien vom 21.12.22 05.01.2023

Rathaus Unterhausen	27.12. – 30.12.22. Am Mittwoch, 28.12.22 ist das Rathaus von 14.00-18.00 Uhr geöffnet.
Ortsamt Honau	27.12. – 30.12.22. Am Mittwoch, 28.12. ist das Ortsamt von 14.00-18.00 Uhr geöffnet. Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet statt.
Ortsamt Holzelfingen	23.12.22-05.01.23 geschlossen. In dieser Zeit findet keine Sprechstunde des Ortsvorstehers statt.
Gemeindebücherei	24.12.2022-07.01.2023
Schulbetreuung	24.12.-31.12.2022
Uhlandschule	
<u>Kindergärten:</u>	
Kita an der Echaz	24.12.2022 – 05.01.2023
Hauffkindergarten	24.12.-31.12.2022
Friedrichstraße	24.12.2022-05.01.2023
Theodor-Fontane-Straße	24.12.2022-03.01.2023
St.-Blasius-Straße	24.12.-31.12.2022
Waldkindergarten	24.12.2022-05.01.2023
Echazhalle	Die Halle ist geöffnet, es findet aber keine Reinigung statt.
Greifensteinhalle	24.12.2022-07.01.2023
Lehrschwimmbecken	24.12.2022-07.01.2023
Holzelfingen	
Uhlandturnhalle	Die Uhlandhalle ist während der gesamten Ferien geschlossen. Ausnahme: Schulbetreuung und weitere Gruppen nach vorheriger Absprache.
Lichtensteinhalle (inkl. Bühne, Kleiner Saal)	- steht den Vereinen während der Weihnachtsferien mit Ausnahme der Feiertage lt. Belegungsplan zur Verfügung. Eine Reinigung findet in dieser Zeit nur eingeschränkt statt!
Ernst-Braun-Halle	- steht den Vereinen während der Weihnachtsferien mit Ausnahme der Feiertage lt. Belegungsplan zur Verfügung. Eine Reinigung findet in dieser Zeit nur eingeschränkt statt!
Hallenbad	Das Hallenbad ist in der Zeit von Samstag, 24.12. bis Montag, 26.12.2022, Samstag, 31.12.2022-Sonntag, 01.01.2023, Freitag, 06.01.2023-Samstag, 07.01.2023 geschlossen. Ansonsten ist es in den Weihnachtsferien zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet.



Wir gratulieren

am **02. Januar 2023**

Frau Anna Riesch, Holzelfingen, 90. Geburtstag

am **03. Januar 2023**

Frau Christel Gebhardt, Unterhausen, zum 80. Geburtstag

am **08. Januar 2023**

Frau Renate Rusch, Unterhausen, zum 85. Geburtstag

am **12. Januar 2023**

Frau Edeltraud Rosner, Unterhausen, zum 80. Geburtstag

und wünschen den Jubilaren für das neue Lebensjahr recht viel Gesundheit und Freude.

Ehejubiläum

Zur **Goldenen Hochzeit** gratulieren wir

am **12. Januar 2023**

Herrn Wolfgang Roßmann und seiner Ehefrau Monika, Unterhausen
Wir wünschen dem Jubelpaar von Herzen alles Gute und noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Müllabfuhrtermine Januar 2023

Termine Müllabfuhr Januar 2023	Honau, Traifelberg, Unterhausen	Holzelfingen	Göllesberg
Restmüll-Tonne	Mittwoch, 04.01.23 Mittwoch, 18.01.23	Mittwoch, 04.01.23 Mittwoch, 11.01.23 Mittwoch, 25.01.23	Donnerstag, 05.01.23 Donnerstag, 19.01.23
Bio-Tonne	Mittwoch, 04.01.23 Mittwoch, 18.01.23	Mittwoch, 04.01.23 Mittwoch, 11.01.23 Mittwoch, 25.01.23	Donnerstag, 05.01.23 Donnerstag, 19.01.23

Termine Müllabfuhr Januar 2023	Honau, Unterhausen	Holzelfingen, Traifelberg	Göllesberg
Gelber Sack	Mittwoch, 18.01.23	Mittwoch, 25.01.23	Donnerstag, 12.01.23

Termine Müllabfuhr Januar 2023	Honau, Traifelberg, Unterhausen	Göllesberg, Holzelfingen
Papier-Tonne	Mittwoch, 11.01.23	Donnerstag, 12.01.23

**KlimaschutzAgentur im
Landkreis Reutlingen GmbH**



Energiespartipps:

Das ändert sich 2023 - Bereich Energiesparinvestitionen

Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor hohen Strom- und Wärmekosten zu schützen und um den Energieverbrauch zu senken, gelten ab 2023 einige neue Vorschriften.

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Hausbesitzer*innen, die sich für eine Biomasseheizung entscheiden, ab 2023 auch Solarthermie nutzen. Biomasseheizungen müssen außerdem höhere Anforderungen an Schadstoffemissionen erfüllen. Bei der Förderung von Gebäudesanierungen wird die Verwendung vorgefertigter Elemente mit einem Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten belohnt. Gefördert wird die Verwendung vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente. Zusätzlich sollen ab Januar u.a. Materialkosten gefördert werden, wenn Energiesparmaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt werden.

Werden Förderprogramme nicht genutzt, können energetische Maßnahmen bei der Steuer berücksichtigt werden. Ab 2023 wird jedoch der Einbau gasbetriebener Heizungen nicht mehr steuerlich berücksichtigt.

Steuerermäßigungen gelten weiterhin für den Einbau eines neuen Heizsystems auf Basis erneuerbarer Energien sowie für nachträgliche Wärmedämmungen und die Modernisierung von Fenstern. Sie haben Fragen? Alle Infos erhalten Sie bei der Klimaschutz-

Agentur unter www.klimaschutzagentur-reutlingen.de oder telefonisch unter 07121 14 32 571. Die KlimaschutzAgentur bietet auch allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lichtenstein kostenlose Energieberatungsgespräche an.

Die KlimaschutzAgentur wünscht frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Gemeindebücherei Lichtenstein



Die Gemeindebücherei ist von Samstag, 24.12.2022 bis Samstag, 07.01.2023 geschlossen.

Erster Öffnungstag im neuen Jahr: Dienstag, 10. Januar 2023.

Weihnachtszeit und Jahresende - Zeit, auch mal innezuhalten... - vielleicht mit einem guten Buch in der Hand - ... das Bewährte erhalten und Neues beginnen...

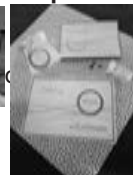
Wir wünschen all unseren Leserinnen und Lesern, allen Lichtensteiner*innen, erholsame und gesegnete Feiertage!

Wir freuen uns auf alle Begegnungen im neuen Jahr 2023,
Ihr Team der Gemeindebücherei



Bücherei krea(k)tiv: Konfirmation und Kommunion Spezial

Verschiedene Ideen für die Einladungskarte, Tischdeko und Give-Aways für Tag zum Nachbasteln.



Samstag, 21. Januar 2023, 10 - 12 Uhr

Wir bitten um Anmeldung (Tel. 07129 / 922493, buecherei@gemeinde-lichtenstein.de).

Rentenversicherung



Dienststellen der Rentenversicherung nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt.

Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des 5-Punkte-Plans der Landesregierung »Baden-Württemberg rückt zusammen« zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit »clever« sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen.

Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Rentenversicherung ist krisenfest

Haushalt in Höhe von rund 26 Milliarden Euro für 2023 verabschiedet / DRV Baden-Württemberg ist ein attraktiver Arbeitgeber
Die Vertreterversammlung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verabschiedete im Rahmen ihrer Sitzung am Freitag (16. Dezember) im Stuttgarter Willi-Bleicher-Haus den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Dieser fällt mit rund 26,125 Milliarden Euro circa 1,455 Milliarden Euro höher aus als 2022.

Die Rentenversicherung ist ein attraktiver Arbeitgeber

Geschäftsführerin Gabriele Frenzer-Wolf bezog Stellung zur Personalsituation in der DRV Baden-Württemberg. Man habe im Vergleich mit anderen Rentenversicherungsträgern die jüngste Belegschaft und eine der höchsten Ausbildungsquoten. »Dennoch sind auch wir davon betroffen, dass die Babyboomer-Generation

bald in Rente geht«. Aus diesem Grund nutze die DRV Baden-Württemberg jede Chance, Mitarbeitende für sich zu gewinnen. »Unser Ziel ist es, sichtbar zu werden in dem, was wir sind: ein moderner, attraktiver Arbeitgeber, der sich agil an den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden ausrichtet«, so Frenzer-Wolf weiter. Man werde die Ausbildungszahlen nochmals erhöhen und werbe zusätzlich vermehrt um Fachkräfte aus der Verwaltung, dem IT-Bereich und der Medizin sowie qualifizierte Quereinsteigende.

Die Vertreterversammlung besteht aus jeweils 15 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Sie werden bei der Sozialwahl gewählt. Die nächste Sozialwahl in Deutschland findet am 31. Mai 2023 statt. Mehr dazu unter www.drv-bw.de/sozialwahl

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

»» Aktuell Wissenswertes

Seniorenzentrum Martha Maria

Zur Krippe her kommt- jetzt mit Schaf Frieda!

An Weihnachten des letzten Jahres hatten wir ausführlich darüber berichtet wie bei Martha-Maria eine sehr schöne selbstgemachte Krippe entstanden war. In einem sehr aufwendigen Projekt hatten Bewohnerinnen und Bewohner zusammen mit den Mitarbeitenden die tollen Figuren geschaffen. Mit Unterstützung der Haustechnik war 2021 der Stall gebaut worden.



„Ha mir brauchet doch no en Ochs, en Esel ond Schoaf!“ bemerkte eine Bewohnerin damals treffend! Gesagt. Getan. Dieses Projekt wurde dann 2022 in die Tat umgesetzt! Die Krippenfamilie hat nun Zuwachs in Form eines Schafes bekommen. Es hört auf den Namen Frieda und fühlt sich sichtlich wohl im warmen Stroh zwischen Maria und Josef!

Jetzt warten alle schon gespannt aufs „Christkindle“, das kurz vor Heiligabend in die Krippe gelegt wird!

AE/SB



Das Wandermagazin sucht Deutschlands schönsten Wanderweg 2023

- Die HOCHGEBERGE-Tour »hochgehadelte« ist eine der 15 Nominierten

Die Fachzeitschrift Wandermagazin kürt jährlich „Deutschlands schönste Wanderwege“. In der Kategorie Touren wurde für die Schwäbische Alb in diesem Jahr die HOCHGEBERGE-Tour »hochgehadelte« nominiert.

Ausgewählt wurde die Tour von einer Fachjury, bestehend aus Thorsten Hoyer (Chefredakteur des Wandermagazins und Weltrekordwanderer), Kathrin Heckmann alias Fräulein Draußen (SPIE-

GEL-Bestsellerautorin und Bloggerin), Manuel Andrack (ehemaliger Sidekick der Harald Schmidt-Show und Wanderbuchautor) sowie Daniela Trauthwein vom Wanderblog "Die Wanderreporterin" aus rund 100 eingereichten Vorschlägen aus ganz Deutschland.

In einer bundesweiten Wahl stellen sich die nominierten Wege dem Wettbewerb und der Abstimmung durch das Publikum. Abgestimmt werden kann bis zum 30. Juni 2023 unter www.wandermagazin.de/wahlstudio oder mittels Wahlkarte.

Auf dem Premiumwanderweg »hochgehadelte«, der die Vielfalt der Schwäbischen Alb auf einer Strecke von rund 13 km aufzeigt warten mehrere Highlights. Weitere Infos zum Wanderweg: <https://www.hochgehberge.de/touren/hochgehadelte-premiumwanderweg-in-bissingen-owen-lenningen/>

Freie Lehrstellen im Landkreis Reutlingen für 2023

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krissensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2023 bereits 155 Lehrstellen in 102 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 12 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Reutlingen** sehen die Zahlen wie folgt aus: Aktuell sind schon 58 Ausbildungsplätze in 34 Betriebe für 2023 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche) ausgeschrieben. In der Praktikabörse sind außerdem 4 Praktikumsplätze veröffentlicht.



Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden der Bürgerinitiative und allen Bürgerinnen und Bürgern von Lichtenstein ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch in das neue Jahr.

Damit wollen wir uns bei allen Mitgliedern und bei allen Unterstützern und Mitarbeitern bedanken, die uns in den letzten Jahren geholfen haben. Wir wollen weiterhin positiv in unserer Gemeinde mitarbeiten und dazu gehört auch, dass wir Verbesserungspotentiale aufzeigen und an deren Realisierung mitarbeiten.

Wir treffen uns jeden ersten Mittwoch im Monat im Ristorante Schützen in Lichtenstein-Unterhausen. Unser nächstes Treffen ist am 04.01.2023. Am 01.03.2023 findet dort auch unsere Mitgliederversammlung statt.

In der Woche vom 15. bis 23. April 2023 machen wir wieder unsere Gemeindepaktaktion wie in diesem Jahr. Bitte melden Sie sich, wenn Sie uns wieder helfen wollen.

Im Mai machen wir ein Sicherheitstraining für Pedelec-Fahrer mit der Verkehrswacht und im Juni 2023 machen wir unsere nächste geführte Radtour über die Schwäbische Alb.

Im September wollen wir eine kleine Wanderung mit einer ausführlichen Führung auf dem Nussbaumweg des OGV Lichtenstein machen.

Bitte teilen Sie uns mit, was man in unserer Gemeinde noch verbessern kann. Wenn Sie Anregungen und Kritik haben, bitten wir Sie sich bei uns zu melden. Rufen Sie uns an oder kommen Sie zu einem unserer Treffen im Schützen in der Holzefinger Straße. Bleiben Sie gesund und vergessen Sie den Alltag und die täglichen Schreckensmeldungen und feiern Sie mit Ihren Familien ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und schöpfen Sie neuen Mut und Zuversicht für das kommende Jahr 2023.

Herzliche Grüße

Werner Neubrandner – Sprecher der Bürgerinitiative "Wir sind Lichtenstein", Telefon 07129 5604 – E-Mail: neubrandner@web.de – Facebook: Wir sind Lichtenstein

Merry Christmas - Joyeux Noël - 3 Різдвом Христовим – С Рождеством - yeni yılın kutlu olsun



Notfalldienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) übernimmt über die Rufnummer **116 117 (Anruf ist kostenlos)** die Steuerung der Patientenversorgung an Wochenenden/Feiertagen.

Von Fall zu Fall wird hier entschieden, ob der Anrufer in einer der Notfallpraxen behandelt werden muss, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder ob der Rettungswagen ausrücken muss.

In schweren Fällen (Herzinfarkt, Schlaganfall, schwere Verletzung) muss weiterhin der Notarzt über die Nummer 112 verständigt werden.

Die bisherigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Woche bleiben bestehen.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis Reutlingen lautet wie folgt:

Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31

72764 Reutlingen

Mo – Fr 18 – 22 Uhr

Sa, So und an Feiertagen 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis Kinder Reutlingen Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31

72764 Reutlingen

Sa, So und an Feiertagen 9 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr

Kinderärztlicher, augenärztlicher sowie HNO-ärztlicher Notfalldienst werden ebenfalls über die bundesweite Rufnummer **116 117 (Anruf kostenlos)** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Notfalldienst für Baden-Württemberg

0761/120 120 00

Soziale Dienste

Seniorenzentrum Martha-Maria

Heerstraße 41

Lichtenstein-Honau

Telefon 07129/9285-22

(Notfallaufnahme Wochenende)

Diakoniestation Martha-Maria

Telefon 07129/922 385

Apothekendienst

Samstag, 24. Dezember 2022 (Heiligabend)

Albtör-Apotheke, Albstraße 2, Reutlingen (Innenstadt), Telefon 0 71 21 / 8 20 17 95

Sonntag, 25. Dezember 2022 (Weihnachten)

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, Reutlingen (Innenstadt), Telefon 0 71 21 / 31 03 03

Montag, 26. Dezember 2022 (Weihnachten)

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, Reutlingen (Orschel-Hagen), Telefon 0 71 21 / 9 65 70

Samstag, 31. Dezember 2022 (Silvester)

Römerschanz-Apotheke, Gustav-Groß-Straße 2, Reutlingen (Römerschanze), Telefon 0 71 21 / 32 05 66

Sonntag, 01. Januar 2023 (Neujahr)

Apotheke in der Römerstraße, Römerstraße 145, Pfullingen, Telefon 0 71 21 / 9 61 32 60

Freitag, 06. Januar 2023 (Heilige Drei Könige)

Hirsch Apotheke Mache, Wilhelmstraße 53, Reutlingen (Innenstadt), Telefon 0 71 21 / 33 49 37

Samstag, 07. Januar 2023

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstraße 59, Eningen u.A., Telefon 0 71 21 / 8 11 48

Sonntag, 08. Januar 2023

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstraße 10, Reutlingen (Innenstadt), Telefon 0 71 21 / 9 33 60

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.



Telefon: 07121 9793-0



anzeigen@der-fink-verlag.de



Arbeitskreis Asyl



Ein herzliches Dankeschön!

...an alle, die die Arbeit des Arbeitskreises in diesem Jahr unterstützt haben mit Zeit, mit Geldspenden, mit Fahrrädern, Kleidern oder anderer Unterstützung!

Vielen, vielen Dank!

Wir wünschen Ihnen ein wunderbares und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr!

vhs Pfullingen



Kurse im neuen Jahr

Abivorbereitung Mathematik Leistungsfach

Sa, 14.01., 09:00-12:30, 5x

Tänze aus aller Welt

So, 15.01., 14:00-17:30, 1x

Smartphones mit Android: Der große Einsteigerkurs für Senioren

Do, 19.01., 17:00-19:15, 4x

Art Journaling, meine kreative Auszeit

Fr, 20.01., 17:00-19:00, 3x

Fotografie für Einsteiger*innen

Fr, 20.01., 17:30 – 19:30, 3x

Power-Atelier

Sa, 21.01., 10:00 – 16:00, 1x

Elternakademie: Digitale Gefahren

Sa, 21.01., 10:15-16:00, 3x

Einkommensteuererklärung verständlich gemacht - Onlinekurs

Sa, 21.01., 10:15-16:00, 1x

Ein rauchfreies Leben planen

Sa, 21.01., 10:30-12:00, 2x

Geführte Schneeschuhwanderung auf dem Feldberg

So, 22.01., 09:20-13:00, 1x

Anmeldungen gehen am Einfachsten über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230

Landratsamt Reutlingen



Abfallkalender 2023 - neue Abfuhrbezirke und neue Abfuhrtage

Die gedruckten Abfallkalender 2023 werden bis Ende Dezember an alle Haushalte und Betriebe im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) verteilt. Neuerungen gibt es bei der Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen. Zur Optimierung der Arbeitsabläufe verändert die Firma Remondis, zuständig für die Abfuhr, teilweise die Bezirkseinteilung. Dies führt in manchen Fällen auch zu neuen Abfuhrtagen. Keine Änderungen gibt es bei der Entsorgung von Altpapier und Gelbem Sack.

In Lichtenstein drei Bezirke bei Restmüll und Bioabfall

Bezirk R1/B1 umfasst Holzelfingen. Abfuhrtag ist Mittwoch. Die erste reguläre Leerung ist am 11. Januar 2023. Es gibt eine einmalige Zusatzabfuhr am Mittwoch, 4. Januar 2023. Diese verkürzt den Abstand zwischen der letzten Leerung am 22. Dezember 2022 und der ersten Leerung entsprechend dem neuen Abholrhythmus am 11. Januar 2023. Bezirk R2/B2 besteht aus Honau, Traifelberg und Unterhausen. Abfuhrtag ist Mittwoch, die erste Abholung erfolgt am 4. Januar 2023. Bezirk R3/B3 umfasst Göllesberg. Neuer Abfuhrtag ist Donnerstag, die erste Leerung ist am 5. Januar 2023.

Automatische Terminerinnerungen und individuelle Abfallkalender

Smartphone-Besitzer können sich durch die kostenlose Abfall-App „AbfallKreisRT“ an ihre Entsorgungstermine erinnern lassen.

Herunterladen kann man die App direkt im jeweiligen App-Store, mit Hilfe des QR-Codes im Abfallkalender oder unter: www.kreis-reutlingen.de/app. Individuell auf eine Adresse zugeschnittene Kalender können auf der Internetseite des Landkreises abgerufen und ausgedruckt werden: www.kreis-reutlingen.de/abfalltermine. Weitere Informationen rund um das Thema Abfall sind dort ebenfalls zu finden. Fragen zu Kalender und Terminen können gerne an das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung unter der Telefonnummer 07121 480-3395 oder per E-Mail an „abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de“ gerichtet werden.

Kulturfördervereine im Landkreis Reutlingen benötigen Rechtssicherheit

Seminar im Landratsamt Reutlingen zu rechtlichen Handlungsspielräumen und Grenzen für Vereine

In Baden-Württemberg engagieren sich Bürgerinnen und Bürger in mehr als 2.800 Kulturfördervereinen für kulturelle Einrichtungen, wie Theater, Bibliotheken und Musikschulen und Baudenkmalern sowie für das kulturelle Leben vor Ort. Damit steht das süddeutsche Bundesland an zweiter Stelle nach dem dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen (rd. 3.300). Der Anteil an Fördervereinen in Baden-Württemberg, die Musik, Tanz, Theater unterstützen, ist bundesweit mit Abstand am höchsten (52 %).

Referent und Rechtsanwalt Benjamin Weber vermittelte zivil- und steuerrechtliche Grundlagen. Der Schwerpunkt seines Vortrags lag auf den aktuellen Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht. Herr Weber riet die Satzung regelmäßig dahingehend zu prüfen und ggf. anzupassen.

Großen Informationsbedarf hatten die Teilnehmenden an den Erfordernissen nach dem Ende August 2022 ausgelaufenen Corona-Sonderregelungen für Vereine, dem richtigen Umgang mit Spenden und der ordnungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen.

Am Seminar nahmen Fördervereine für Musik, Kulturveranstaltungen und Denkmal- und Heimatpflege aus dem Landkreis Reutlingen und umliegenden Landkreisen statt.

Informationen zu Kulturfördervereinen erhalten Sie unter www.kulturfördervereine.eu

Kulturfördervereine in Ihrer Umgebung können per Postleitzahl-suche des DAKU gefunden werden: <https://dufuerdiekultur.de>

Babys erster Brei! Vortrag als Webseminar

Eine BeKi-Informationsveranstaltung über die Ernährung im ersten Lebensjahr bietet Referentin Sabine Schwaigerer am Mittwoch, 18. Januar 2023, von 10 bis 11:30 Uhr als Online-Seminar an.

Ein optimaler Beikost-Start ist eine gute Voraussetzung für eine zukünftige, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung eines Kindes. Während der Veranstaltung können live Fragen gestellt werden. Weiterhin erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Infomaterial zum Thema.

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Ein PC, Laptop oder Tablet.

Für die Bildübertragung eine stabile Internetleitung mit funktionierendem W-LAN. Wenn ein Laptop oder PC verwendet wird die aktuelle Version des Internetbrowser "Firefox" oder "Google Chrome".

Informationen und Anmeldungen zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen bis Dienstag, 10. Januar 2023, unter der

Telefonnummer 07381 9397-7341 oder unter landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich. Die Teilnehmenden erhalten wenige Tage vor der Veranstaltung einen Zugangscodes per Mail.

Ortsteil Holzelfingen

Amtliche Bekanntmachungen

Unser Holzelfingen 2022



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

schon wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr zu Ende.

Im Rückblick möchte ich noch ein paar Gedanken und Ereignisse in Erinnerung bringen.

Bereits die vergangenen Jahre verliefen für uns ganz anders wie geplant. Mit diesem Wissen sind wir alle auch in das Jahr 2022 gestartet.

Wir mussten wieder erfahren, dass vieles eben doch nicht so selbstverständlich ist.

Wir machten uns Gedanken, wie und ob wir unsere zuletzt ausgefallenen Veranstaltungen dieses Jahr durchführen können. Durch die gelockerten Coronaauflagen hofften wir alle auf ein wieder „normales“ Leben. Der Ende Februar beginnende Angriff Russlands auf die Ukraine brachte auch in unser Leben Veränderungen. Zwischenzeitlich konnten mehr als 35 Menschen aus der Ukraine bei uns aufgenommen werden. Hier möchte ich mich bei allen bedanken, die dazu Wohnraum zur Verfügung stellen.

Der TSV Holzelfingen konnte zu Beginn des Jahres seine Veranstaltungen am Sportgelände weitgehend ungestört durchführen. Vor allem bleibt das gelungene Osterdorf am Sportheim in Erinnerung. Endlich konnten wir wieder unsere Dorfhockete unter neuem Logo ausrichten und mit 2-jähriger Verspätung die 40. Hockete feiern. Der kurz vor Beginn einsetzende und diesen heißen Sommer lang ersehnte Regen legte sich über die Tage der Hockete. Das Wetter und die Temperatur waren uns gesonnen und eine rundum gelungene 40. Hockete konnte durchgeführt werden.

Der Ortschaftsrat konnte seine Sitzungen Anfang des Jahres im etwas größeren Sportheim des TSV Holzelfingen und im Obergeschoss der Volksbank abhalten. Dafür möchte ich mich bei der Vereinsführung und den Verantwortliche der Bank bedanken. Mitte des Jahres konnten wir wieder in den Sitzungssaal zurück. Auch dieses Jahr hatten wir viel mehr vor als umgesetzt werden konnte. Die stark gestiegenen Energiekosten werden uns hier weiter beschäftigen.

Nach vielen Jahren des Verschiebens konnte die Sanierung des oberen Teils des "Im Städtle" angegangen werden. Die Tragschicht soll noch dieses Jahr eingebracht werden und nach dem Winter rechnen wir mit der Fertigstellung. Die bisher in diesem Bereich stehenden Solarleuchten werden nun zwischen Friedhof und Zufahrt zum Sportgelände aufgestellt.

Im Baugebiet Breitenbohl II wurden bereits erste Wohngebäude erstellt. Wir hoffen und wünschen uns, dass hier bald weitere folgen werden.



Durch das Entfernen der Hecke vor unserer Linde konnte die Nutzung der neuen Rundbank erheblich aufgewertet werden. Sie lädt nun zu einem schönen Aufenthalt mit Blick zur Dorfmitte ein. Aktuell beschäftigt uns die kaputt gegangene Heizungsanlage der Grundschule und Greifensteinhalle. Eine Reparatur ist nicht möglich. Sie muss durch eine neue ersetzt werden. Danken möchte ich unserer Freiwilligen Feuerwehr, Abt. Holzelfingen, die weiterhin ihren, für uns alle notwendigen Dienst erbringt. Danke auch an unsere zahlreichen Vereine und ihren Gruppierungen, die den Zusammenhalt unserer Gemeinde erhalten. Ein herzliches Dankeschön für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Ich freue mich darauf, mit dem Ortschaftsrats-Team die weiter anstehenden Aufgaben gemeinsam anzugehen.

Kleine Freuden

*Ein neues Jahr erhellt die Nacht.
Was hat das alte uns gebracht?
Manch einer hadert mit dem Leben.
Hat es ihm wirklich nichts gegeben?
Oft finden wir die Welt nicht schön,
weil wir so manches übersehen:
Den Schneemann, mit weiß im Wintergrau,
die Wolkentürme, hoch im Blau,
den Kranich, der vorüberzieht,
den kleinen Kaktus, neu erblüht.
Ein Lächeln, das uns jemand schenkt,
den guten Freund, der an uns denkt,
ein Lied, das unser Herz berührt,
ein Kind, das deine Liebe spürt.
Den Menschen, der sich mit dir freut und
zu dir hält zu jeder Zeit.
Das große Glück kann man nicht buchen.
Du musst die kleinen Freuden suchen.
Die hält das neue Jahr bereit,
für dich und mich zu jeder Zeit.*

(Gabriele Edel)

Mit diesem Gedicht möchte ich Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten wünschen. Nehmen Sie sich Zeit für die unscheinbaren Dinge im Leben, sie geben einem am meisten zurück.

Zum Schluss habe ich noch eine Bitte:

Immer wieder kommen Anfragen von älteren Bürgern ohne Familienangehörige auf die Ortsverwaltung bezüglich einer Hilfe für den Winterdienst oder Gartenarbeiten zu.

Die Gemeindeverwaltung kann diesen Bitten leider selbst nicht nachkommen. Aus diesem Grund möchte ich dies an Sie weitergeben. Wenn Sie helfen möchten, melden Sie sich auf dem Ortsamt. Wir stellen dann gerne den Kontakt zu den hilfsbedürftigen Bürgern her.

Martin Schwarz, Ortsvorsteher

Ortsamt Holzelfingen nicht besetzt

Das Ortsamt Holzelfingen ist vom 23. Dezember 2022 bis 05. Januar 2023 nicht besetzt.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Ortsamt Holzelfingen, Römerstr. 2, 72805 Lichtenstein

Kontakt: Tel.07129/4228 Fax: 07129/6655

Mail: stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de

Homepage:www.gemeinde-lichtenstein.de

Unsere Öffnungszeiten im Ortsamt Holzelfingen:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

» Aktuell Wissenswertes

Frohe Weihnachten und Einladung zum Seniorennachmittag Di. 17.01.2023

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr! Die Frauengruppe Holzelfingen lädt Sie recht herzlich ein zum nächsten **Seniorennachmittag in der Greifensteinhalle am Dienstag, 17. Januar 2023**. Von 14.00-17.00 Uhr treffen wir uns als Auftakt des Jahres zum traditionellen Mutscheln. Wir wollen wieder gemütlich Kaffee trinken und einen geselligen Nachmittag haben.

Wir freuen uns sehr auf unsere treuen Besucher und sind auch gespannt auf neue Gesichter. Probieren Sie es einfach aus und schauen mal bei uns rein! Ansprechpartnerinnen bei uns sind u.a. Gabi Vöhringer 4137, Andrea Gekeler 5430, Sonja Werz 60418. Falls Sie eine Fahrgelegenheit wünschen, können Sie das Bürgerfahrgeld anfragen (bei der Gemeindeverwaltung Lichtenstein, Frau Kerstin Wilhelm Tel. 696-12 buergerrufauto@gemeinde-lichtenstein.de)

Es grüßt Sie Ihr Seniorenteam Holzelfingen

» Ortsteil Honau

» Amtliche Bekanntmachungen

Unser Honau



Schon in wenigen Tagen schreiben wir das Jahr 2023.

Gerade weil das aktuelle Jahr so rasend schnell vorbei ging, ist es jetzt Zeit, kurz inne zu halten.

Covid, Ukraine-Krieg, steigende Lebenshaltungskosten...

im Moment erleben wir Zeiten, in denen Zuversicht, Solidarität und Zusammenhalt wichtiger sind denn je.

Zuversicht, um den Weg in eine friedliche Zukunft weiter zu verfolgen.

Solidarität, weil es gerade jetzt unabdingbar ist, füreinander einzustehen.

Und **Zusammenhalt**, weil wir nur gemeinsam stark sind.

Mit Rock- und Bockbierfest, Kunst im Tuffsteinkeller und Olga-Höhle-Fest hatten wir in diesem Jahr wieder Ereignisse im Ort, die Menschen zusammengebracht haben und einem wieder ein Gefühl der Normalität vermittelten, obwohl die Ereignisse in der Uk-

raine natürlich nie aufhörten, einen Schatten auf alles zu werfen. Hoffen wir alle auf ein baldiges Ende des Krieges.

Die wirtschaftliche Situation der Kommunen und somit auch unserer Gemeinde ist angespannt. Und so bin ich und mein Ortschaftsrats-Kollegium froh darüber, dass gleichwohl notwendige Unterhaltungs-Arbeiten und Reparaturen vorgenommen wurden. Gleichzeitig haben wir aber auch Verständnis dafür, dass natürlich nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten.

Auch die Belastung der Verwaltung mit zunehmenden Aufgaben bei gleichzeitiger Schwierigkeit, Personal zu bekommen, zwingt manches Vorhaben in die Warteposition.

Gleichwohl werden wir das Ziel stetiger Fortentwicklung des Dorfes Honau und der Gemeinde Lichtenstein nicht aus den Augen verlieren!

Zusammen mit dem Ortschaftsrat Honau, dem ich für seinen Einsatz herzlich danke, will ich hierfür Sorge tragen.

Ein herzlicher Dank geht an die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung für die stets gute Unterstützung der Ortsverwaltung und natürlich -last but not least- an Frau Claudia Will vom Ortsamt Honau, die den BürgerInnen eine kompetente, freundliche und unbürokratische Anlaufstelle gewährleistet.

Ich wünsche den Honauer Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2023, aber ganz besonders Gesundheit!

Euer Wilfried Schneider, Ortsvorsteher

Jürgen Eidt: 20 Jahre Mitglied des Ortschaftsrats



In der letzten Sitzung des Ortschaftsrats Honau durfte ich unserem Ortschaftsrats-Mitglied Jürgen Eidt die Urkunde und Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für 20 Jahre ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit überreichen.

Hierzu nochmals herzlichen Glückwunsch und vor allem vielen Dank für den Einsatz.

Viele Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit sind in diesen 20 Jahren aufgelaufen, die Jürgen für sein Honau gerne erbracht hat.

Danke, Jürgen, und mach einfach weiter so.

Für die jüngere Generation darf dies ein Anregung sein, kommunalpolitisch aktiv zu werden.

Wilfried Schneider, Ortsvorsteher

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

» Aktuell Wissenswertes

Seniorenkreis Honau "Dr'Fleckatreff"

Liebe Freunde des Honauer "Fleckatreff", nach langer Zeit treffen wir uns auch wieder im Januar zum Mutscheln.

Wir hoffen, Ihr seid alle gesund ins Neue Jahr 2023 gekommen.

Einladung am **Dienstag, den 10. Januar 2023 um 14.00 Uhr** in das Gemeindehaus Honau, Olgastr. 11.

Bei Spielen rund um die "Mutschel" wollen wir uns gut unterhalten bei Kaffee, Tee, süßen und mürben Mutscheln, Butterbrezeln, selbstgemachter Marmelade und natürlich Wein, Wasser und Bier. Wer einen Fahrdienst benötigt, bitte rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Lichtenstein anmelden.

Weiter bitten wir um Anmeldung unter Tel. 07129-4079648 damit wir unsere Einkäufe gut planen können.

Wir freuen uns auf einen schönen unterhaltsamen Mutschelnachmittag und einen regen Besuch.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Seniorenkreis Honau "Dr' Fleckatreff".

Preisverleihung Kennen Sie Honau 2.0




Ortsverwaltung Honau

Vergangenen Mittwoch fanden sich einige der Gewinner des diesjährigen Quiz im Ortsamt in Honau zur Preisverleihung ein. Bei einem kurzen gemütlichen Zusammensein nahmen die Preisträger Ihrer errätselten Gewinne entgegen.

Vielen Dank an alle Rätselfreunde, die kräftig mitgeraten haben, auch all denen, die im Stillen Zuhause mitgemacht haben. Sicher wird es 2023 eine Neuauflage geben.

Kummerkasten für Honau


Am Ortsamt in Honau liegen für Sie in einer kleinen Box unter dem Schaukasten Kummerzettel bereit, auf denen Sie gerne Verbesserungsvorschläge oder Mängelmittelungen an das Ortsamt richten können. Ein Exemplar können Sie gleich hier ausschneiden, sollte Ihnen etwas aufgefallen sein, das wir in Honau oder auf dem Traifelberg verbessern/erledigen sollten:





Ich habe folgende/n

- Mängelmitteilung
- Verbesserungsvorschlag

betr. Honau/Traifelberg:








Freiwillige Angaben:

Name: _____

Kontakt: _____



Ihre Ortsverwaltung Honau

Ideen für die Freizeit

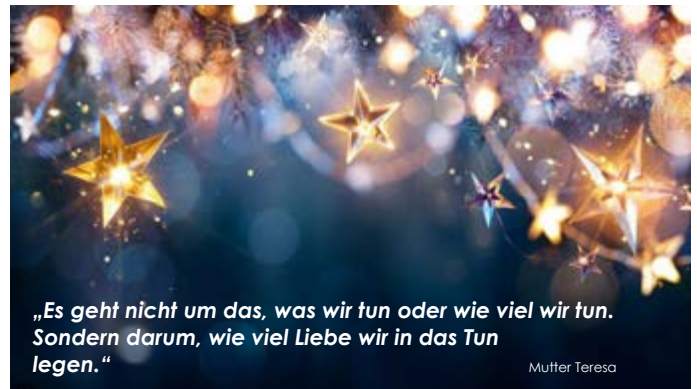
Winterzeit - auch Wanderzeit

Für die kommenden Winterwochenenden bieten sich tolle Wanderungen in unserer Umgebung an! Eine Extra-Ausgabe mit **Winterfreizeitipps** liegt für Sie bereit!

Im frei zugänglichen Infoschrank am Ortsamt Honau können Sie sich zu jeder Zeit mit Ausflugstipps sowie interessanten Wander- und Radfahrtouren eindecken.

Viel Spaß in der Natur!





Frohe und besinnliche Feiertage sowie ein gutes neues und gesundes Jahr wünscht Ihnen die Ortsverwaltung Honau

» Vereinsmitteilungen

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Honau



Einladung zum Mutschelabend, 07. Januar 2023

Zum Einstieg ins neue Wander- und Veranstaltungsjahr 2023 laden wir am **Samstag, 07. Januar 2023** zum traditionellen Mutscheln ein.

Ab **19.00 Uhr** gibt es im **SAV-Stüble** (Heerstraße 39) wieder packende Würfelduelle um das sternförmige Gebäck. Alle Mitglieder und Freunde sind zu diesem vergnüglichen Abend recht herzlich eingeladen.

Wir bitten um **Anmeldung bis spätestens Montag, 02. Januar 2023** bei **Thomas Rieger, Tel. 0174 7227238**

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende entgegen. Der Jahresausklang ist eine spannende Zeit: Mit Neugier auf das kommende Jahr blicken und das vergangene Jahr Revue passieren lassen. Auch dieses Jahr wurde wieder mit Engagement und Freude vieles für unseren Verein geleistet. Zufrieden blicken wir auf ein erfolgreiches Wander- und Veranstaltungsjahr zurück und bedanken uns recht herzlich bei unseren Mitgliedern, Freunden und Sponsoren, ohne deren Unterstützung vieles nicht möglich gewesen wäre.

Auch für 2023 haben wir wieder einen Veranstaltungsplan mit einem vielfältigen Programm erstellt. Dieser wird am Jahresanfang an die Mitglieder verschickt. Zusätzlich ist der Veranstaltungsplan als PDF zum Download über die Homepage <https://honau.albverein.eu> (Google-Suche: Albverein Honau) erhältlich. Kurze und längere Wanderungen, Veranstaltungen und Ausflüge sowie eine Radtour im Mai – es ist für jeden etwas dabei.

Alle Wanderungen, Veranstaltungen und Ausflüge werden im Amtsblatt Lichtenstein, im GEA und auf der Homepage veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen werden ebenfalls auf diese Weise bekanntgegeben.

Für das **Weihnachtsfest** wünschen wir unseren **Mitgliedern und deren Familien** sowie **allen Freunden** und **Sponsoren frohe und besinnliche Festtage** und für das **Neue Jahr 2023** viel **Glück, Gesundheit und alles Gute!**

Wir freuen uns auf eine schöne Zeit wieder mit Euch im neuen Jahr.

Die Vorstandschaft OG Honau

TuS Honau 1905 e.V.



TUS HONAU 1905 e.V.

1905 1905 1905

FROHE WEIHNACHTEN

**Fitness****Liebes Fitnesssteam!**

Wir freuen uns auf schöne und intensive Trainingseinheiten, die wir mit euch erleben dürfen. Jede Woche ein anderes Programm - so macht Sport Spaß und ist abwechslungsreich und effektiv. Einfach gut für Körper und Seele!

Wir wünschen euch ein schönes, freudiges und friedvolles Weihnachtsfest und Gesundheit, Lebenskraft, Zuversicht und Frieden für das Neue Jahr.

Dienstag, 27.12.2022: Weihnachtsferien

Dienstag, 03.01.2023: Weihnachtsferien

Am Dienstag, 10.01.2023 starten wir wieder mit dem Training im Neuen Jahr.

Trainingsbeginn ist wie immer um 20.30 Uhr in der Echaz-Sporthalle in Honau.

Neu- und Wiedereinsteiger/innen in jeder Altersgruppe sind immer herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euch!!!

Dagmar GM und Birgit R. und das gesamte Fitness-Team.



